

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Psychologie

vom 12. Juli 2021

Aufgrund von §§ 4, 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04. März 2020 BGBl. I S. 448) und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 08. Juli 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Juli 2021 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis und -urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Psychologie beschäftigt sich mit der Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Modifikation menschlichen Erlebens, Verhaltens und Handelns unter Einbeziehung der physischen, sozialen und kulturellen Umwelt. Im Rahmen des polyvalenten Bachelorstudienganges Psychologie sollen die Studierenden einerseits die grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden erlernen, die zu einem qualifizierenden Handeln in der Berufspraxis befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen, das den Regelabschluss eines konsekutiven Studiengangs darstellt. Im Rahmen des polyvalenten Bachelorstudienganges Psychologie können die Studierenden je nach ihrer Wahlmöglichkeit andererseits zudem die grundlegenden Kompetenzen erlernen, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind, und erste praktische Erfahrung in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung sammeln.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Psychologie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für einen ersten Übergang in die Berufspraxis bzw. die für ein weiterführendes Masterstudium notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt sowohl die für den Zugang zu einem Masterstudiengang im Fach Psychologie erforderlichen Kompetenzen als auch die für den Zugang zu einem Masterstudiengang gem. §§ 7, 9 PsychThG erforderlichen Kompetenzen. Werden der polyvalente Bachelorstudiengang und der darauf aufbauende Masterstudiengang gem. §§ 7,9 PsychThG erfolgreich absolviert, erfüllt das Studium die Voraussetzungen

eines Studiums, das für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut erforderlich ist.

- (4) Im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb des polyvalenten Bachelorstudiengangs Psychologie sollten die Zugangsvoraussetzungen für einen eventuell aufbauenden Masterstudiengang gem. §§ 7,9 PsychThG beachtet werden.
- (5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von

schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.

- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (144 LP) und übergreifende Kompetenzen (24 LP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Deren gem. §§ 7,9 PsychThG i.V.m. Anlage 1, §§ 13 – 15 PsychThApprO approbations-relevanten Lerninhalte sind zudem in Anlage 2 aufgeführt. Das Fach Psychologie kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP mit einem anderen Hauptfach studiert werden; die entsprechenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist im Bachelorstudiengang die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Deskriptive Statistik“ und „Inferenzstatistik“ des Pflichtmoduls „Methoden der Psychologie 1“ nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird Psychologie als Begleitfach studiert, ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Psychologie 1“ des Pflichtmoduls „Grundlagen der Psychologie“ (Anlage 3) nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Wer die erfolgreiche Teilnahme nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters nachweisen kann, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Das Berufspraktikum (8 LP) kann erst nach dem Erreichen von 60 LP abgeleistet werden.

- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (6) Wird die Bachelorprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar. Die übergreifenden Kompetenzen können ganz oder teilweise in die Fachstudien integriert sein und sind als solche in der Anlage 1 ausgewiesen.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
 - Wahlpflichtmodulen: sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das

endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

- Wahlmodulen: sind Module, die die Studierenden frei aus dem Wahl-modulangebot des Faches wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.

- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) (bzw. mit „bestanden“ bei unbenoteten Teilleistungen) bewertet worden sein (=Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden den Studierenden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag der studierenden Person wird einmal im Semester eine Leistungsübersicht über Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) In der Modulübersicht besonders gekennzeichnete Lehrveranstaltungen (Anlage 1) erfordern eine erfolgreiche Teilnahme und eine regelmäßige Teilnahme.

- (2) Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die bzw. der Studierende die zu der Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen bestanden hat. Voraussetzung für die Zulassung zu einer zu der Lehrveranstaltung gehörenden Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme gemäß Abs. 3. Die jeweils verantwortliche Lehrperson überprüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen.
- (3) Regelmäßig ist die Teilnahme, wenn die bzw. der Studierende mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die Anwesenheit kann durch geeignete Maßnahmen kontrolliert werden. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, welche diese bzw. dieser glaubhaft zu machen hat, überschritten, so entscheidet die verantwortliche Lehrperson über eine Kompensation der Fehlzeit. Bei der Entscheidung über eine Kompensation sind insbesondere folgende Belange der bzw. des betreffenden Studierenden zu berücksichtigen:
- a) die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit durch die bzw. den Studierenden,
 - b) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes Elternzeit durch die bzw. den Studierenden,
 - c) eine Behinderung oder chronische Erkrankung der bzw. des Studierenden, die die Fähigkeit zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beeinträchtigt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Psychologie

zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst

stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen sowie akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer oder Prüferin.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.

- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Bachelorarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Abs. 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium

anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

- (5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller.
- (6) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss. § 1 Abs. 4 der PsychThApprO bleibt unberührt.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn diese nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss

unverzöglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von dieser überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bekannte Umstände, die nach der Auffassung der zu prüfenden Person zu einer Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit führen, können nach erfolgter Teilnahme an einer Prüfung nicht mehr geltend gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholten Täuschungsversuchen, kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen (z.B. in Form von Präsentationen, Seminargestaltungen etc.)
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (ggf. in elektronischer Form).

- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten. Multiple choice Aufgaben sind zulässig. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
 - a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen,
 - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen,
 - c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.
- (3) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der verantwortlichen Lehrperson gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die verantwortliche Lehrperson zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken. Werden Multiple-Choice-Fragen in Prüfungen bzw. Teilprüfungen eingesetzt, so gilt die Prüfung bzw. Teilprüfung als bestanden, wenn mindestens 10 Prozent der Punkte mehr erzielt wurden als aufgrund der statistischen Ratewahrscheinlichkeit zu erwarten oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr

als 22 Prozent unterschreitet und zugleich 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreitet (Gleitklausel).

Werden Multiple-Choice-Fragen in Teilprüfungen eingesetzt, wird die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Modulendnote wird entsprechend der jeweiligen Vorgaben im Modulhandbuch ermittelt. Ist in einem Modul eine schriftliche

oder mündliche Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 18 Abs. 2.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

(1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Psychologie kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Psychologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat oder sich in

einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungsleistungen gem. § 3 Abs. 3,
 2. die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen, die nicht als übergreifende Kompetenzen ausgewiesen sind, im Umfang von 80 Leistungspunkten.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Psychologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen
 2. der Bachelorarbeit
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Gleichzeitig werden vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumnis dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem bzw. jeder Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 betreut werden.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 20 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 5 Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu 10 Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

- (6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in 2 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Weichen die Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als 1,0 voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

- (2) Bei der Berechnung der Bachelornote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten aller benoteten Module mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.
- (3) Das Modul „Bachelorarbeit“ wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im nächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 21 Bachelorzeugnis und -urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfung wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis

ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und von dem Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen (gem. §§ 13 bis 15 und Anlage 1, PsychThAppro) ist auf dem Zeugnis auszuweisen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Klausuren können auf formlosen schriftlichen oder elektronischen Antrag eingesehen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Noten an die verantwortlichen Dozierenden zu stellen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht

in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2021.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Psychologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 45 ff), zuletzt geändert am 03.02.2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2014, S. 73f) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, sind die §§ 1, 3-4, 13, 14 sowie Anlage 1 -2 der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Psychologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 45 ff), zuletzt geändert am 03.02.2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2014, S. 73f) bis zum Ablauf von 9 Semestern weiter anzuwenden. Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium bereits nach dieser Prüfungsordnung fortführen und abschließen.

Heidelberg, den 12. Juli 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard
Eitel Rektor

**Anlage 1: Studienprogramm für den Bachelorstudiengang
Psychologie**

**Anlage 2: Umsetzung approbationsrelevanter
psychotherapeutischer Lerninhalte in den Modulen des
Bachelorstudiengangs Psychologie**

**Anlage 3: Studienprogramm für den Bachelorstudiengang
Psychologie als Begleitfach**

Anlage 1: Studienprogramm für den Bachelorstudiengang Psychologie

Module und Lehrveranstaltungen

ÜK = Übergreifende Kompetenzen; **TP** = Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme

Propädeutik Psychologie **5 LP**

Pflichtmodul: Propädeutik (nicht benotet)

- | | | |
|---------|---|------|
| 1. Sem. | Einführung in die Psychologie und Erkenntnistheorie | 4 LP |
| 1. Sem. | Im Experiment als Versuchsperson (Versuchsperson-Stunden) | 1 LP |

Wissenschaftliche Methoden der Psychologie **28 LP**

Pflichtmodul: Methoden 1

- | | | |
|---------|----------------------------------|------|
| 1. Sem. | Deskriptive Statistik | 4 LP |
| 1. Sem. | Übung zur deskriptiven Statistik | 2 LP |
| 2. Sem. | Inferenzstatistik) | 4 LP |
| 2. Sem. | Übung zur Inferenzstatistik | 2 LP |

Pflichtmodul: Methoden 2

- | | | |
|---------|--|-------------|
| 2. Sem. | Kritische Lektüre von Fachliteratur (eine Wahl aus drei Veranstaltungen)
– Entwicklungspsychologie (oder)
– Differentielle Psychologie (oder)
– Sozialpsychologie | 4 LP (2 ÜK) |
| 2.Sem. | Versuchsplanung | 4 LP |

Pflichtmodul: Methoden 3 (nicht benotet)

3. Sem.	Empirisches Projektseminar 1	4 LP (4 ÜK)
4. Sem.	Empirisches Projektseminar 2	4 LP (4 ÜK)
5. Sem.	Empirisches Projektseminar 3	4 LP (4 ÜK)

Grundlagen der Psychologie Pflichtmodul: **44 LP**

Grundlagen 1

1. Sem.	Allgemeine Psychologie I	4 LP
1. Sem.	Allgemeine Psychologie I: Übung	2 LP
2. Sem.	Allgemeine Psychologie II	4 LP
2. Sem.	Allgemeine Psychologie II: Übung	2 LP

Pflichtmodul: Grundlagen 2

1. Sem.	Entwicklungspsychologie 1	4 LP
2. Sem.	Entwicklungspsychologie 2	4 LP

Pflichtmodul: Grundlagen 3

3. Sem.	Differentielle Psychologie 1	4 LP
4. Sem.	Differentielle Psychologie 2	4 LP

Pflichtmodul: Grundlagen 4

3. Sem.	Biologische Psychologie 1	4 LP
4. Sem.	Biologische Psychologie 2	4 LP

Pflichtmodul: Grundlagen 5

3. Sem.	Sozialpsychologie 1	4 LP
3. Sem.	Sozialpsychologie 2	4 LP

Anwendungsgebiete der Psychologie

36 LP

Pflichtmodul: Anwendungsgebiete 1

- | | | |
|---------|----------------------------|------|
| 1. Sem. | Pädagogische Psychologie 1 | 4 LP |
| 2. Sem. | Pädagogische Psychologie 2 | 4 LP |

Pflichtmodul: Anwendungsgebiete 2

- | | | |
|---------|-----------------------------|------|
| 3. Sem. | Diagnostische Psychologie 1 | 4 LP |
| 4. Sem. | Diagnostische Psychologie 2 | 4 LP |

Pflichtmodul: Anwendungsgebiete 3

- | | | |
|---------|---|------|
| 3. Sem. | Störungslehre 1 | 4 LP |
| 4. Sem. | Störungslehre 2 | 4 LP |
| 3. Sem. | Gesundheit, Prävention und Rehabilitation | 4 LP |

Pflichtmodul: Anwendungsgebiete 4

- | | | |
|---------|---|------|
| 4. Sem. | Arbeits- und Organisationspsychologie 1 | 4 LP |
| 4. Sem. | Arbeits- und Organisationspsychologie 2 | 4 LP |

Forschungsorientierte Vertiefung

8 LP

Pflichtmodul: Forschungsorientierte Vertiefung - FOV

- | | | |
|---------|--|------|
| 5. Sem. | Wahl aus unterschiedlichen
Veranstaltungen mit Forschungsschwerpunkt: | 4 LP |
| | – Biologische bzw. Entwicklungspsychologie (oder) | |
| | – Allgemeine Psychologie (oder) | |
| | – Differentielle Psychologie (oder) | |
| | – Sozialpsychologie | |
| | – Methodenlehre | |
| 6. Sem. | Wahl aus unterschiedlichen
Veranstaltungen mit Forschungsschwerpunkt | 4 LP |
| | – Biologische bzw. Entwicklungspsychologie (oder) | |
| | – Kognitive Psychologie (oder) | |
| | – Differentielle Psychologie (oder) | |
| | – Sozialpsychologie | |
| | – Methodenlehre | |

Anwendungsorientierte Vertiefung

16 LP

Pflichtmodul: Anwendungsorientierte Vertiefung – AOV 1

5. Sem. Eine Wahl aus vier Veranstaltungen: 4 LP –
Pädagogische Psychologie (oder)
- Klinische Psychologie und Psychotherapie (oder)
 - Gesundheit und Prävention (oder)
 - Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie
6. Sem. Eine Wahl aus vier Veranstaltungen: 4 LP
- Pädagogische Psychologie (oder)
 - Klinische Psychologie und Psychotherapie (oder)
 - Gesundheit und Prävention (oder)
 - Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie

Pflichtmodul: Anwendungsorientierte Vertiefung – AOV 2

5. Sem. Eine Wahl aus vier Veranstaltungen: 4 LP –
Pädagogische Psychologie (oder)
- Klinische Psychologie und Psychotherapie (oder) **(TP)**
 - Gesundheit und Prävention (oder)
 - Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie
6. Sem. Eine Wahl aus vier Veranstaltungen: 4 LP –
Pädagogische Psychologie (oder)
- Klinische Psychologie und Psychotherapie (oder) **(TP)**
 - Gesundheit und Prävention (oder)
 - Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie

Schlüsselqualifikationen für die Praxis

31 LP

Pflichtmodul: Orientierungspraktikum

- 1.-2. Sem. Orientierungspraktikum zw. 1. und 2. Semester 5 LP

Pflichtmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen

4. Sem. Eine Wahl aus zwei Schwerpunkten: 2 LP **(ÜK)**
1. Wissenschaftliche Basiskompetenzen
 2. Psychotherapeutische Basiskompetenzen
5. Sem. Eine Wahl aus zwei Schwerpunkten: 4 LP **(ÜK)**
1. Wissenschaftliche Basiskompetenzen
 2. Psychotherapeutische Basiskompetenzen

Pflichtmodul: Präsentation eigener Forschung

5. Sem.	Präsentation eigener Forschung 1	2 LP (ÜK)
6. Sem.	Präsentation eigener Forschung 2	2 LP (ÜK)

Wahlpflichtmodul: Interdisziplinäre Studien

6. Sem.	Interdisziplinäre Studien	4 LP
---------	---------------------------	------

Pflichtmodul: Berufsqualifizierende Tätigkeit 1

3.-6. Sem.	Berufspraktikum zw. 3. und 6. Semester kann erst nach dem Erreichen von 60 LP abgeleistet werden	8 LP
------------	--	------

Bachelorarbeit **12 LP**

5. Sem.	Thema der Arbeit kann nach dem Erreichen von 80 LP beim Prüfungsausschuss angemeldet werden
---------	--

Leistungspunkte für Bachelorstudium insgesamt **180 LP**

enthalten sind darin Leistungspunkte für übergreifende Kompetenzen
(ÜK) von insgesamt **24 LP**

Anlage 2: Umsetzung approbationsrelevanter psychotherapeutischer Lerninhalte in den Modulen des Bachelorstudiengangs Psychologie

Um die berufsrechtlichen Voraussetzungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) zu erfüllen, müssen im Bachelorstudiengang Psychologie entsprechend vorgegebene Lerninhalte belegt und erfolgreich abgeschlossen werden. Aus der Tabelle geht hervor, in welchen Modulen des Bachelorstudiengangs die in Anlage 1 und in den §§ 13 bis 15 genannten Inhalte der PsychThApprO vermittelt werden.

Geforderte Inhalte nach der PsychThApprO		Umsetzung in den Modulen:
Hochschulische Lehre (82 ECTS)		
1.	Grundlagen der Psychologie (25 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • „Grundlagen 1: Allgemeine Psychologie“ • „Grundlagen 2: Entwicklungspsychologie“ • „Grundlagen 3: Differentielle Psychologie“ • Teilinhalte aus Modul „Grundlagen 4: Biologische Psychologie“ • „Grundlagen 5: Sozialpsychologie“
2.	Grundlagen der Pädagogik (4 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • „Anwendung 1: Pädagogische Psychologie“ • Teilinhalte aus dem Modul „Interdisziplinäre Kompetenzen“ (V* „Ethik und Recht“)
3.	Grundlagen der Medizin (4 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilinhalte aus dem Modul „Grundlage 4: Biologische Psychologie“ • Teilinhalte aus dem Modul „Interdisziplinäre Kompetenzen“ (V* „Medizinische Aspekte der Klinischen Psychologie und Psychotherapie“)
4.	Grundlagen der Pharmakologie (2 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilinhalte aus dem Modul „Grundlagen 4: Biologische Psychologie“ • Teilinhalte aus dem Modul „Interdisziplinäre Kompetenzen“ (V* "Medizinische Aspekte der Klinischen Psychologie und Psychotherapie")
5.	Störungslehre (8 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilinhalte aus dem Modul „Anwendung 3: Klinische und Gesundheitspsychologie“ • Teilinhalte aus dem Modul „Anwendungsorientierte Vertiefung 2“ (S* „Klinische Diagnostik“)

6.	Psychologische Diagnostik (12 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilinhalte aus dem Modul „Anwendung 2: Diagnostische Psychologie“ • Teilinhalte aus dem Modul „Anwendungsorientierte Vertiefung 2“ (S* „Klinische Diagnostik“, KG* „Gesprächsführung“)
7.	Allgemeine Verfahrenslehre (8 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilinhalte aus dem Modul „Anwendungsorientierte Vertiefung 1“ (V* „Verfahrenslehre 1 und S* „Verfahrenslehre 2“) • Teilinhalte aus dem Modul „Anwendung 3: Klinische und Gesundheitspsychologie“
8.	Präventive und rehabilitative Konzepte (2 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilinhalte aus dem Modul „Anwendung 3: Klinische und Gesundheitspsychologie“
9.	Wissenschaftliche Methodenlehre (15 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilinhalte aus dem Modul „Propädeutik“ • „Methoden 1: Wissenschaftliche Methoden der Psychologie“ • Teilinhalte aus dem Modul „Methoden 2: Empirisches Arbeiten (1)“ • Teilinhalte aus dem Modul „Methoden 3: Empirisches Arbeiten (2)“ • Teilinhalte aus dem Modul „Anwendungsorientierte Vertiefung 1“ (V* Verfahrenslehre 1 und S* „Verfahrenslehre 2“)
10.	Berufsethik und Berufsrecht (2 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilinhalte aus dem Modul „Methoden 2: Empirisches Arbeiten (1)“ • Teilinhalte aus dem Modul „Interdisziplinäre Kompetenzen“ (V* Ethik und Recht)
Berufspraktische Einsätze (19 ECTS)		
11.	Forschungsorientiertes Praktikum I (6 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilinhalte aus dem Modul „Methoden 3: Empirisches Arbeiten (2)“
12.	Orientierungspraktikum (5 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierungspraktikum (4 Wochen)
13.	Berufsqualifizierende Tätigkeit I (8 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • Berufspraktikum (6 Wochen)

*V = Vorlesung; S = Seminar; KG = Kleingruppe

Anmerkung: Folgende optionalen Veranstaltungen in Pflichtmodulen sind approbationsrelevant und müssen für den Zugang zum konsekutiven Psychotherapie Masterstudiengang besucht werden:

1. „Anwendungsorientierte Vertiefung 1“: In diesem Modul müssen die Veranstaltungen „Verfahrenslehre 1“ und „Verfahrenslehre 2“ belegt werden.
2. „Anwendungsorientierte Vertiefung 2“: In diesem Modul müssen die Veranstaltungen „Klinische Diagnostik“ und „Gesprächsführung“ belegt werden.
3. „Interdisziplinäre Kompetenzen“: In diesem Modul müssen Leistungen in den Veranstaltungen „Ethik & Recht“ und „Medizinische Aspekte der Klinischen Psychologie und Psychotherapie“ absolviert werden.
4. Bei den Berufspraktischen Einsätzen gelten entsprechende Vorgaben der Approbationsordnung für die Wahl eines Praktikumsplatzes.

Anlage 3: Studienprogramm für den Bachelorstudiengang Psychologie als Begleitfach

Grundlagen der Psychologie

15 LP

Pflichtmodul: beifachspezifisch

1. Sem.	Einführung in die Psychologie 1	5 LP
2. Sem.	Methoden der Psychologie	5 LP
3. Sem.	Einführung in die Psychologie 2 (Versuchsperson-Stunden)	5 LP

Grundlagenerweiterung

Pflichtmodul

3 Veranstaltungen aus mind.

12 LP

2 verschiedenen Grundlagenfächern;
konsekutiv im 3. und 4. Semester;
(jeweils 4 LP)

- Allgemeine Psychologie I+II
- Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie
- Differentielle Psychologie
- Biopsychologie
- Methodenlehre

Anwendungsfelder der Psychologie

Pflichtmodul

2 Veranstaltungen aus 2 verschiedenen
Anwendungsfächern; **8 LP** konsekutiv im 5. und 6.
Semester (jeweils 4 LP)

- Pädagogische Psychologie
- Klinische und Gesundheitspsychologie
- Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie
- Psychologische Diagnostik

Leistungspunkte für Bachelor-Begleitfach Psychologie insgesamt

35 LP

=====